

Michael Strobl
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kellererstraße 7 b
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon +49 (0) 8141 - 315 7550
Fax +49 (0) 8141 - 315 7551
E-Mail info@steuerkanzlei-strobl.de
Web www.steuerkanzlei-strobl.de

MANDANTEN- INFORMATIONSBRIEF

zum Jahresende 2021

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Sie auch in diesem Jahr über aktuelle Entwicklungen in der steuerlichen Rechtslage, Tipps & Tricks zum Jahresende 2021 und Hinweise zu wichtigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs informieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird am [01. März 2022](#) erscheinen.

Inhalt

I. Die Steuerpläne der Ampel-Koalition	3
II. Wichtige Änderungen für Unternehmen	4
1 Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert!.....	4
2 Bayer. Unternehmerlohn für bestimmte Branchen.....	4
3 Überbrückungshilfe IV für Januar – März 2022	4
4 Neustarthilfe IV für Januar – März 2022	6
5 Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen	7
6 Auslaufen der degressiven Abschreibung	9
7 Transparenzregister nicht vergessen!	9
8 Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Optionsmodell bei Personengesellschaften ..	10
9 Anpassung bei der Ermittlung des Grenzwertes für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle	10
10 Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.....	10
III. Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	11
1 Verlängerung Corona-Bonus.....	11
2 Erhöhung der bisherigen 44 €-Sachbezugsgrenze.....	11
3 Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen	11
4 Gutscheine jetzt wird's ernst	12
5 E-Bike-Leasing: Anpassung Abrechnung Versicherungsleistungen	12
6 Mindestlohn.....	12
7 Sozialversicherungsrechengrößen.....	13
8 Künstlersozialabgabe.....	14
9 Steuer-ID für Minijobber ab 01.01.2022	14
10 Sachbezugswerte 2022	14
IV. Wichtige Hinweise für alle Steuerpflichtigen .	16
1 Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz.....	16
2 Übertragung Kinderfreibetrag	16
3 Kleine Steuertipps zum Schluss.....	16
V. Weitere Informationen.....	17

I. Die Steuerpläne der Ampel-Koalition

Deutschland hat bekanntlich eine neue Bundesregierung. Über die grundlegenden politischen Pläne und Absichten für die Legislaturperiode haben sich die Parteien der „Ampel-Koalition“ im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 verständigt. Steuerpolitisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Die **Vermögenssteuer** ist wohl vom Tisch.
- **Steuererhöhungen** wurden nicht angekündigt (aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen).
- Die **Schuldenbremse** soll ab 2023 wieder eingehalten werden.
- Einführung einer **Superabschreibung** für Wirtschaftsgüter, die dem Klimaschutz und der Digitalisierung dienen (Investitionsprämie) – begrenzt auf die Jahre 2022 und 2023
- Die **Thesaurierungsbegünstigung** und das erst neu geschaffene **Optionsmodell** für Personengesellschaften kommen auf den Prüfstand, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.
- Verlängerung der **Homeoffice-Pauschale** bis Ende 2022
- Verlängerung der erweiterten **Verlustverrechnung** bis Ende 2023 und Ausweitung des Verlustrücktrags auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre
- Stärkere Ausrichtung des „**Dienstwagen-Privilegs**“ auf rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge
- Steuerliche Angleichung von **Diesel** und **Benzin**, sowie Überprüfung der Behandlung von Dieselfahrzeugen in der Kfz-Steuer
- Anhebung der linearen Abschreibung von 2% auf 3% für den **Neubau von Wohnungen**
- Steuerliche Förderung für neue „**Wohngemeinnützigkeit**“
- Mehr Flexibilität bei der **Grunderwerbsteuer** für die Bundesländer, um den Erwerb selbst genutzten Wohnraums zu fördern
- Vermeidung einer zukünftigen **Doppelbesteuerung der Renten**
- Anhebung des **Sparerpauschbetrags** auf 1.000 € (bisher 801 €).
- Einführung einer globalen **Mindestbesteuerung**
- Ausdehnung der **Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen** auf rein nationale Sachverhalte. Dies jedoch nur für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. €.
- Schaffung eines bundeseinheitlichen **elektronischen Meldesystems** zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen (E-Invoicing)
- Organisatorische und personelle Verstärkung der **Bundesfinanzbehörden**
- Modernisierung und Beschleunigung von **Betriebsprüfungen**
- Weitere **Digitalisierung** des Besteuerungsverfahrens

Außerdem ist geplant, den Mindestlohn auf 12 € anzuheben und die Minijob-Grenze auf monatlich 520 € (bisher 450 €) zu erhöhen.

II. Wichtige Änderungen für Unternehmen

1 Fristen für Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus verlängert!

Die Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus umfassen die Monate Juli – Dezember 2021. Die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen sollte am 31.12.2021 enden.

Durch das BMWi wurde die Antragsfrist für diese Wirtschaftshilfen auf den 31. März 2022 verlängert.

Zudem wurde die Frist für die Schlussabrechnung bzw. Endabrechnung verlängert. Die Frist für das Einreichen der Schlussabrechnung bzw. der Endabrechnung über prüfende Dritte ist aktuell der 31.12.2022.

2 Bayer. Unternehmerlohn für bestimmte Branchen

Die durch die kurzfristige Absage der Weihnachtsmärkte besonders betroffene Branche der Marktkaufleute und Schaustellerinnen und Schausteller erhält zusätzlich zu den Hilfen des Bundes (wie z.B. Überbrückungshilfe III Plus und IV) im Rahmen und aus Mitteln der Härtefallhilfen einen monatlichen Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.500 EUR für den Zeitraum 1. November 2021 bis 31. März 2022. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien der Härtefallhilfen ausarbeiten und darin zielgenaue Abgrenzungen vornehmen. Die Beantragung soll noch im Dezember über Dritte (Steuerberaterinnen oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) möglich sein.

Quelle: Pressemitteilung der Bayer. Staatsregierung vom 07.12.2021.

3 Überbrückungshilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird im Wesentlichen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt. Wie bisher können bestimmte Unternehmen eine Fixkostenerstattung erhalten. Zusätzlich ist ein sog. Eigenkapitalzuschuss möglich.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Beantragung im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen und bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Wer ist antragsberechtigt?

Maßgebend für die Antragsberechtigung ist u.a. ein bestimmter corona-bedingter Umsatzeinbruch gegenüber den entsprechenden Vergleichsmonaten des Jahres 2019. Bei der Überbrückungshilfe IV muss der monatliche Umsatzeinbruch mindestens 30 % betragen.

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, können einen alternativen Vergleichsumsatz bilden, z.B. den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019.

Achtung:

Wie auch bei den vorgehenden Überbrückungshilfen gilt: Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Höhe der Förderung

In welcher Höhe die zu Grunde gelegten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV konkret gefördert = erstattet werden, hängt wiederum vom konkreten Umsatzeinbruch im Betrachtungs-zeitraum Januar 2022 bis März 2022 ab.

Hierbei greift folgende Staffelungsregelung:

- Umsatzeinbruch > 70 %
Erstattung von 90 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ bis $\leq 70\%$
Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ bis $< 50\%$
Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
keine Erstattung

Hinweis: Der jeweilige Fördersatz ist immer pro Monat zu ermitteln.

Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1-11 im jeweiligen Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, beträgt dieser Wert 50 %. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 hinreichend. Das Zugangskriterium Umsatzeinbruch wird von Seiten des BMWi im Februar 2022 überprüft.

Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe IV handelt es sich (wie in den vorangegangenen Phasen) um einen Fixkostenzuschuss für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe IV auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden abhängig vom Umsatzrückgang in prozentualer Höhe gefördert.

Folgende (fixe) Betriebskosten sind für die Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe maßgeblich:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteile von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende

13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden mit der Personalkostenpauschale für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, gefördert. Die Personalkostenpauschale beträgt pauschal 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 – 11.

14. Marketing- und Werbekosten, maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019, abzgl. des bereits im Jahr 2021 in der Überbrückungshilfe III und III Plus beantragten Volumens. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

15. Ausgaben für Hygienemaßnahmen wie z.B. Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutz-masken.

16. Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (StaRUG) bis 20.000 € pro Monat.

Für bestimmte Branchen sind Besonderheiten bei der Ermittlung der Fixkosten vorgesehen, dies betrifft:

- Unternehmen der Reisebranche,
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche,
- Warenwertabschreibung bei: Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender
- Unternehmen der pyrotechnischen Industrie.

Beantragung

Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe IV ist nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I – III Plus beantragt wurde. Die Förderprogramme laufen insoweit unabhängig voneinander.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe IV können aktuell noch nicht gestellt werden. Dies wird voraussichtlich ab Januar 2022 möglich sein.

Achtung:

Der Antrag ist zwingend durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) im Namen des Antragsstellenden über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder einzureichen.

4 Neustarthilfe IV für Januar – März 2022

Die bisherige Neustarthilfe III Plus wird im Wesentlichen als Neustarthilfe IV bis Ende März 2022 fortgeführt.

Die nachfolgenden Ausführungen bringen die wichtigsten Punkte (aber nicht abschließend).

Soloselbständige

Soloselbständigen wird im Rahmen der Neustarthilfe IV eine einmalige Betriebskostenpauschale von einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 4.500 € - gezahlt. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe IV keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. D.h. Neustarthilfe IV und Überbrückungshilfe IV schließen sich gegenseitig aus.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht – wie die Überbrückungshilfen insgesamt – Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Auch Kapitalgesellschaften

Die Förderung über die Neustarthilfe können auch Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

Achtung:

In diesem Fall scheidet eine zusätzliche Förderung des Gesellschafters, der zu mindestens 25 % beteiligt ist, aus!

Auch Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern können als Soloselbständige i. S. d. Neustarthilfe IV einen entsprechenden Förderantrag stellen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass mindestens ein Gesellschafter mindestens 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.

Die Neustarthilfe IV beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes – höchstens aber 18.000 € für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Referenzumsatz

Der dreimonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 (also über die gesamten 12 Monate) berechnet und dann mit dem Faktor drei multipliziert wird. Im Ergebnis ist der Referenzumsatz daher ein Viertel des Jahresumsatzes 2019. In Neugründungsfällen (01.01.2019 – 30.09.2021) greifen nach Wahl alternative Berechnungsmethoden.

Umsätze im Förderzeitraum

Sollte der Umsatz während der dreimonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Liegt der erzielte Umsatz in den Fördermonaten bei 90 % oder mehr des Referenzumsatzes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb einer Schwelle von 250 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Antrag Neustarthilfe

Anträge zur Neustarthilfe IV werden voraussichtlich im Laufe des Monat Januar 2022 gestellt werden können.

5 Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Allgemeines

Bereits mit Schreiben vom 02.06.2021 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) eine neue Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und kleine Blockheizkraftwerke geschaffen. Allerdings mit vielen offenen Punkten.

Mit BMF-Schreiben vom 29.10.2021 wurde das Schreiben vom 02.06.2021 aufgehoben und komplett neu geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nun auf kleine PV-Anlagen.

Antrag auf sog. Liebhaberei

Nach dem BMF-Schreiben vom 29.10.2021 ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bei bestimmten PV-Anlagen eine Liebhaberei (= fehlende Gewinnerzielungsabsicht) zu unterstellen. Der Antrag ist keine Pflicht, sondern ein Wahlrecht. Für die Ausübung des Wahlrechts zur Liebhaberei halten wir einen speziellen Vordruck bereit.

Der Antrag auf Liebhaberei kann bei PV-Anlagen, welche die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, gestellt werden.

Achtung: Dies gilt auch bei PV-Anlagen, die dauerhaft Gewinne erzielen.

Welche PV-Anlagen sind begünstigt?

Maßgebend ist nicht mehr die einzelne PV-Anlage, sondern die Summe der PV-Anlagen einer steuerpflichtigen Person.

Die Summe der PV-Anlagen einer steuerpflichtigen Person müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- installierte Gesamtleistung bis 10 kW/kWp,
- Inbetriebnahme nach dem 31.12.2003
und
- der von der PV-Anlage erzeugte Strom darf neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht werden.

Wenn diese Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden, kann der Antrag auf Liebhaberei gestellt werden und die Gewinne/Verluste aus der PV-Anlage sind nicht mehr zu besteuern.

Welche PV-Anlagen sind nicht begünstigt?

Die Antragsberechtigung zur Liebhaberei entfällt, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird.

Schädliche Tatbestände sind u.a.:

- Gesamtleistung der Anlagen größer als 10 kW/kWp.
- Anlage vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen und die erhöhte garantierte Einspeisevergütung läuft noch.
- Der erzeugte Strom wird zu eigenen oder fremden betrieblichen/freiberuflichen Zwecken verwendet.
- Der erzeugte Strom wird an Mieter geliefert.

Wirkung des Antrags auf Liebhaberei

Es wird unterstellt, dass die PV-Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Gewinne und Verluste (somit Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben) aus dieser PV-Anlage werden bei der Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt. Dies bedeutet zudem auch, dass weder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung noch eine Anlage G hierfür abgegeben werden müssen.

Zeitliche Wirkungen

Der Antrag kann für alle offenen Jahre gestellt werden.

Wenn z.B. jetzt die Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung 2020 ansteht, dann kann der Antrag (soweit gewünscht) bereits für 2020 gestellt werden.

Der Antrag gilt dann auch für künftige Jahre und muss nicht jährlich neu gestellt werden.

Soweit Vorjahre endgültig veranlagt worden sind, können diese Vorjahre nicht berichtigt werden.

Anders sieht dies aus, wenn veranlagte Vorjahre verfahrensrechtlich noch geändert werden können. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gesetzt wurde. Dann gilt der gestellte Antrag auch für diese Jahre.

Antragsfristen

Der Antrag ist bei Anlagen, die in der Zeit vom 01.01.2004 – 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden, bis spätestens 31.12.2022 zu stellen.

Für Anlagen, die vor dem 01.01.2004 oder ab dem 01.01.2022 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, gibt es eigene Fristen.

Wichtig: Wegfall des Betriebsausgabenabzugs

Durch die Ausübung des Wahlrechts werden die Gewinne und Verluste aus dieser PV-Anlage nicht mehr besteuert. Dies bedeutet, dass die Betriebseinnahmen aber auch die Betriebsausgaben nicht mehr anzusetzen sind.

Somit können künftig bei einer solchen Anlage auch die Rückbaukosten, Entsorgungskosten oder Reparaturen nicht mehr angesetzt werden.

Änderung der Verhältnisse

Wenn sich nach der Antragstellung auf Liebhaberei die Verhältnisse bezüglich der PV-Anlage ändern, dann besteht von Seiten des Steuerpflichtigen eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt. Eine Änderung der Verhältnisse kann z.B. vorliegen, wenn die Gesamtleistung der Anlage(n) auf über 10 kW/kWp vergrößert wird.

Ab diesem Jahr müssen dann wieder Gewinnermittlungen zur PV-Anlage beim Finanzamt eingereicht werden. Mit der Folge, dass die Gewinne/Verluste ab diesem Veranlagungszeitraum wieder zu besteuern sind.

Wahlrecht zur Liebhaberei wird nicht beansprucht

Soll das Wahlrecht zur Liebhaberei nicht in Anspruch genommen werden (z.B. wegen Gestaltung mit Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen), dann verbleibt es bei den üblichen Regelungen.

Es sind dann wie bisher Gewinnermittlungen beim Finanzamt einzureichen und die Gewinne/Verluste sind zu besteuern.

Umsatzsteuer

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für die Einkommensteuer. Auf die Umsatzsteuer hat dies keine Auswirkungen.

Es kann in vielen Fällen das Wahlrecht zur Regelbesteuerung oder der Kleinunternehmerregelung ausgeübt werden.

Wenn die Einnahmen der Regelbesteuerung (19 %) unterliegen, ist die Umsatzsteuer weiterhin an das Finanzamt abzuführen. Dafür ist auch der Vorsteuerabzug möglich.

6 Auslaufen der degressiven Abschreibung

Im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurde die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Sie beträgt das Zweieinhalbfache der jährlichen linearen Abschreibung, ist allerdings auf maximal 25 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gedeckelt.

Die degressive Abschreibung ist jedoch auf solche Wirtschaftsgüter beschränkt, die 2020 oder 2021 angeschafft wurden. Für Wirtschaftsgüter die erst 2022 angeschafft werden, gelten dann wieder die regulären Abschreibungssätze.

Hinweis: Die ebenfalls im Zuge der Corona-Maßnahmen geschaffene Sofort-Abschreibung für sog. „digitale Wirtschaftsgüter“ bleibt aber auch 2022 erhalten. Sie greift z.B. für Laptops, Monitore, Drucker und Softwareprodukte.

7 Transparenzregister nicht vergessen!

Bereits Mitte 2021 hat der Gesetzgeber Änderungen beim Transparenzregister auf den Weg gebracht. Während es sich hierbei bislang um ein „Auffangregister“ handelte, das i.d.R. auf andere Register (z.B. Handelsregister) verweist, wurde es nun zu einem „Vollregister“ umgestaltet.

Als Konsequenz ist nun für alle eingetragenen Gesellschaften (z.B. GmbH) im Transparenzregister ein einheitlicher Datensatz erforderlich. Anders als bisher reicht es also nicht mehr aus, wenn sich die erforderlichen Daten aus anderen Registern ergeben.

Die Gesetzesänderung hat also insbesondere Auswirkungen für Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Während diese bisher i.d.R. nicht zur Meldung ans Transparenzregister verpflichtet waren (Stichwort: Mitteilungsfiktion), sind nun entsprechende Eintragungen zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Für bisher von der Mitteilungspflicht befreite GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft, eingetragene

Personengesellschaften gilt aber eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2022. Bis dahin muss die Meldung spätestens erfolgt sein.

Für neu gegründete Gesellschaften gelten keine Übergangsfristen. Hier haben schon jetzt Meldungen ans Transparenzregister zu erfolgen.

8 Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts – Optionsmodell bei Personengesellschaften

Mit dem Optionsmodell erhalten Personenhandelsgesellschaften – z.B. eine GmbH & Co. KG oder OHG – sowie Partnerschaftsgesellschaften ab dem VZ 2022 auf Antrag die Möglichkeit, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen.

Achtung: Der Antrag muss mindestens 1 Monat im Voraus und zum Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Für Gesellschaften mit einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr kann diese Option daher für das Jahr 2022 nicht mehr erklärt werden.

Zivilrechtlich bleibt die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft aber unverändert bestehen. Es handelt sich also um eine Fiktion für rein steuerliche Zwecke. Sie ermöglicht Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, von den Vorteilen der Körperschaftbesteuerung zu profitieren (insbesondere niedrigere Besteuerung), ohne eine zivilrechtliche Umwandlung vornehmen zu müssen.

Hinweis: Die Regelungen sind jedoch sehr komplex und weisen eine Reihe steuerliche Fallstricke auf – die Option muss daher wohl überlegt sein! Gerne beraten wir Sie über die Vor- und Nachteile der Option im konkreten Einzelfall.

9 Anpassung bei der Ermittlung des Grenzwertes für die Buchführungspflicht an die Kleinunternehmer-Umsatzschwelle

Eine weitere Änderung betrifft die Frage, in welchen Fällen Steuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften ihre Gewinnermittlung durch eine sog. Einnahmenüberschussrechnung ermitteln dürfen.

Das Gesetz sieht hier eine Umsatzgrenze zur Festlegung der Buchführungspflicht von 600.000 € im Kalenderjahr vor – diese ist auch unverändert geblieben. Abzustellen ist nunmehr aber auf den Gesamtumsatz i. S. der sog. „Kleinunternehmerregelung“, d.h. umsatzsteuerfreie Umsätze bleiben bei der Umsatzgrenze unberücksichtigt.

Hinweis: Die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist nicht nur deutlich einfacher als der Bestandsvergleich, sondern eröffnet auch die zeitliche Zuordnung von Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen durch die gezielte Wahl des Zeitpunkts der Vereinnahmung und Verausgabung. Durch die Neuregelung wird der Anwendungsbereich nun teilweise deutlich erweitert.

10 Ermäßigter Steuersatz für Gaststätten und Co.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für zubereitete Speisen über den 30.06.21 hinaus bis zum 31.12.22 verlängert worden.

Achtung: Nach wie vor gilt die Ermäßigung des Steuersatzes jedoch nicht für Getränke!

III. Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1 Verlängerung Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat die Frist für steuerbefreite Corona-Sonderzahlungen bis zum 31.03.2022 verlängert

Achtung: In der Praxis dürfte diese Verlängerung jedoch ins Leere laufen, denn die Höhe des Bonus von 1.500 EUR wurde nicht erhöht. D.h. wurde von der Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung schon im Jahr 2020 oder 2021 Gebrauch gemacht, bleibt es bei einem „Verbrauch“ des Auszahlungsvolumens. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Regierung hier noch einmal nachjustiert.

2 Erhöhung der bisherigen 44 €-Sachbezugsgrenze

Zum 01.01.2022 steigt die Sachbezugsgrenze auf 50 €. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern dann monatlich Sachbezüge in diese Höhe steuerfrei zuwenden (z.B. in Form von bestimmten Gutscheinen). Bisher galt hier eine Grenze i. H. v. 44 €.

3 Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen wurde durch das Fondsstandortgesetz (FoStoG) deutlich attraktiver gestaltet:

Erhöhung Freibetrag

Bislang war der Vorteil des Arbeitnehmers aus einer unentgeltlichen bzw. verbilligten Zuwendung von einer Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu 360 EUR im Jahr steuerfrei.

Dieser steuerfreie Höchstbetrag ist mit erstmaliger Anwendung für das Jahr 2021 auf 1.440 € um das Vierfache erhöht worden.

Achtung: Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nach wie vor, dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern angeboten wird, die ein Jahr oder länger in einem direkten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen.

Sonderregelung für Start-Ups

Für Start-Up-Unternehmen wurde eine Sonderregelung eingeführt, wonach der aus der unentgeltlichen oder verbilligten Einräumung einer Unternehmensbeteiligung gewährte Vorteil im Jahr der Überlassung überhaupt nicht der Besteuerung unterliegt.

Achtung: Der geldwerte Vorteil wird jedoch nicht final steuerfrei gestellt. Vielmehr wird die Besteuerung nachgeholt, indem der nicht besteuerte Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug als sonstiger Bezug unterworfen wird, wenn

- die Vermögensbeteiligung ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird,
- seit der Übertragung 12 Jahre vergangen sind oder
- das Dienstverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber beendet wird.

Spätestens nach 12 Jahren ist damit die Steuerfreiheit vorbei – eigentlich wird also die Steuer nur zinslos gestundet. Der Vorteil liegt für den Arbeitnehmer aber darin, dass nur der Wert im Zeitpunkt der Zuwendung durch den Arbeitgeber der Besteuerung unterworfen wird – Wertsteigerungen der letzten Jahre sind hiervon nicht umfasst. Um daher den Wert der Beteiligung im Ausgabezeitpunkt festzuschreiben, hat das Betriebsstättenfinanzamt nach der Übertragung einer Vermögensbeteiligung im Rahmen einer gebührenfreien Anrufungsauskunft den vom Arbeitgeber nicht besteuerten Vorteil zu bestätigen.

Achtung: Ungeachtet der lohnsteuerlichen Stundung ist der aus der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung der Vermögensbeteiligung resultierende Vorteil nicht von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen.

4 Gutscheine jetzt wird's ernst

Bei der Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen wurde die Rechtslage eigentlich bereits zum 01.01.2020 verschärft. Allerdings hat die Finanzverwaltung weitgehend eine Übergangsfrist bis 31.12.2021 gewährt.

Ab 01.01.2022 ist die verschärfende Rechtslage jedoch zwingend zu beachten. Begünstigt sind dann nur noch Gutscheine, die eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- Gutscheine, die nur beim Gutscheinaussteller bzw. einem begrenzten Netz an Akzeptanzstellen einzulösen sind. Dazu hört u.a. der Gutschein von der Gaststätte gegenüber, ein Supermarkt-Gutschein, ein Gutschein für städtische bzw. regionale Einkaufsverbünde (wie z.B. Einkaufszentrum) oder ein Gutschein einer bestimmten Ladenkette für Läden in Deutschland.
- Gutscheine, die auf ein bestimmtes Waren- bzw. Dienstleistungssortiment begrenzt sind. Hierzu können u.a. gehören: Tankgutscheine (sofern nicht auch im Tank-Shop für Nahrungsmittel etc. einlösbar), Gutscheine für Bücher, Kinokarten oder Streaming-Dienste.
- Gutscheine, für bestimmte soziale und steuerliche Zwecke. Hierzu gehören z.B. Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen.

Wichtig: Der klassische „Amazon-Gutschein“, der zu Bezug sämtlicher auf der Handelsplattform angebotener Waren und Dienstleistungen dient, ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr begünstigt.

Die Anbieter von Gutschein- bzw. Geldkarten zur Ausnutzung der Sachbezugsgrenze (z.B. Givve, Edenred) haben dagegen mittlerweile fast alle reagiert und ihr Waren- und Dienstleistungsangebot an die neuen Vorgaben angepasst.

5 E-Bike-Leasing: Anpassung Abrechnung Versicherungsleistungen

Anbieter von E-Bike-Leasing für Arbeitnehmer haben bisher Versicherungsbeiträge (z.B. Kasko-Versicherung) üblicherweise mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Aufgrund geänderter Vorgaben der Finanzverwaltung ändert sich dies zum 01.01.2022. Die Versicherungsbeiträge werden dann i.d.R. ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag vermindert sich also.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Arbeitgeber, welche die Versicherungsbeiträge vollständig für den Arbeitnehmer übernommen haben, ändert sich dadurch im Ergebnis jedoch nichts. Dem reduzierten Rechnungsbetrag, steht ein geminderter Vorsteueranspruch gegenüber. Die Lohnumwandlung des Mitarbeiters ist unverändert.

6 Mindestlohn

Änderungen beim gesetzlichen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt derzeit 9,60 € und erhöht sich zum 01.01.2022 auf 9,82 €. Ab dem 01.07.2022 wird der Mindestlohn dann planmäßig auf 10,45 € steigen.

Gemäß dem Ampel-Koalitionsvertrag ist sogar schnelle Erhöhung auf 12 € vorgesehen. Hierzu ist für Anfang 2022 ein Gesetzgebungsverfahren geplant. Wann die Erhöhung auf 12 € kommt, ist derzeit noch ungewiss.

Auch für das Jahr 2022 bleiben aber bestimmte Personengruppen weiterhin vom Anwendungsbereich des Mindestlohns ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich z.B. um

- Ehrenamtlich tätige Personen
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate bei Aufnahme einer Tätigkeit
- Praktikanten bei schulisch- oder hochschulisch erforderlichen Praktika (bzw. bei freiwilligen Orientierungs-Praktika bis zu einer Dauer von drei Monaten)

Vorsicht bei Mini-Jobbern!

Mini-Jobber, die zum Mindestlohn geringfügig beschäftigt sind („450 €-Job“), stehen ihren Arbeitgebern wegen der Anhebung des Mindestlohns ab dem Jahr 2022 zunächst jeden Monat ca. eine Stunde weniger zur Verfügung. Zum 01.07.2022 wird sich wegen der planmäßigen Erhöhung des Mindestlohns die Höchstarbeitszeit dann noch einmal reduzieren. Nehmen Sie daher den Jahreswechsel zum Anlass, die monatliche Arbeitszeit bei solchen 450 €-Beschäftigten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Anderenfalls kann es durch die Anhebung des Mindestlohns dazu kommen, dass die Beschäftigung in die sozialversicherungspflichtige Gleitzone rutscht.

Änderungen bei einigen Branchen-Mindestlöhnen

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn werden zum 01.01.2022 auch einige Branchen-Mindestlöhne erhöht. Dies betrifft z.B.:

- Elektrohandwerk: 12,90 € (bisher: 12,40 €)
- Dachdecker (ungelernt): 13,00 € (bisher: 12,60 €)

Im Laufe des Jahres 2022 werden die Mindestlöhne außerdem bei weiteren Branchen erhöht. Hierunter fallen z.B. Gerüstbauer.

7 Sozialversicherungsrechengrößen

Bundesregierung und Bundesrat haben kürzlich die Verordnung über Sozialversicherungsrechengrößen 2022 beschlossen. Demnach gelten für 2022 folgende Werte für die Beitragsbemessungsgrenzen:

Werte in €	West	Ost
Allgemeine Rentenversicherung		
- monatlich	7.050,00	6.750,00
- jährlich	84.600,00	81.000,00
Knappschaftliche Rentenversicherung		
- monatlich	8.650,00	8.350,00
- jährlich	103.800,00	100.200,00
Arbeitslosenversicherung		
- monatlich	7.050,00	6.750,00
- jährlich	84.600,00	81.000,00
Kranken- und Pflegeversicherung		
- monatlich	4.837,50	4.837,50
- jährlich	58.050,00	58.050,00

Außerdem wurde die Versicherungspflichtgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich mit 5.362,50 € monatlich bzw. 64.350 € jährlich unverändert beibehalten.

Daneben wurde auch die Bezugsgröße in der Sozialversicherung mit monatlich 3.290 € (West) und somit jährlich 39.480 € (West) beibehalten bzw. auf monatlich 3.115 € (Ost) und somit jährlich 37.800 € (Ost) erhöht. Der Wert ist u.a. bedeutsam für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten die „West-Werte“ bundeseinheitlich.

Das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr in der Rentenversicherung beträgt nach der o.g. Neuregelung 38.901 €.

8 Künstlersozialabgabe

Der Beitragssatz für die Künstlersozialabgabe wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich mittels Verordnung festgelegt. 2017 lag der Beitragssatz noch bei 4,8 % und sank dann ab 2018 auf 4,2 %. Gemäß der aktuellen Künstlersozialabgabenverordnung bleibt der Beitragssatz auch im Jahr 2022 unverändert bei 4,2 %. Die geplante Erhöhung wurde aufgrund der Corona-Krise erneut verschoben. Stattdessen wurden zusätzliche Bundesmittel eingesetzt („Entlastungszuschuss“).

9 Steuer-ID für Minijobber ab 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 ist für gewerbliche Minijobber auch die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Außerdem muss auch die Art der Versteuerung in der Datenübermittlung angegeben werden.

Arbeitgeber sollten daher frühzeitig die Steuer-ID ihrer gewerblichen Mitarbeiter in Erfahrung bringen. Dies ist eine 11-stellige Nummer. Sie ist dauerhaft gültig und wird vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Für Minijobber in privaten Haushalten gilt die Neuregelung nicht. Hier braucht auch 2022 weiterhin keine Steuer-ID übermittelt werden.

10 Sachbezugswerte 2022

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2022 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,8 %, während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 1,7 % gestiegen ist.

<u>Art des Sachbezugs</u>	<u>Sachbezugs-wert 2021</u>	<u>Sachbezugs-wert 2022</u>
Verpflegung insgesamt	263 €	270 €
Frühstück	55 €	56 €
Mittagessen	104 €	107 €
Abendessen	104 €	107 €
Unterkunft	237 €	241 €
freie Wohnung pro m ² normale Ausstattung	4,16 €	4,23 €
freie Wohnung pro m ² einfache Ausstattung	3,40 €	3,46 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

<u>Art des Sachbezugs</u>	<u>Sachbezugs-wert 2021</u>	<u>Sachbezugs-wert 2022</u>
Verpflegung insgesamt	8,77 €	9,00 €
Frühstück	1,83 €	1,87 €
Mittagessen	3,47 €	3,57 €
Abendessen	3,47 €	3,57 €

Beachten Sie: Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2022 angesetzt werden müssen.

IV. Wichtige Hinweise für alle Steuerpflichtigen

1 Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz

Mit dem Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz werden u.a. Änderungen bei der Bewertung von Grundvermögen für Zwecke der Grundsteuer umgesetzt.

Nachfolgende Neuregelungen greifen hiernach zum Hauptfeststellungsstichtag 01. Januar 2022

- Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke;
- Aktualisierung der im Ertragswertverfahren erforderlichen Nettokaltmieten einschließlich der Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7;
- Mit einer Mietniveau-Einstufungsverordnung soll die gemeindebezogene Einordnung in die jeweilige Mietniveaustufe zur Ermittlung der Zu- und Abschläge auf, die aus statistischen Grundlagen abgeleiteten durchschnittlichen Nettokaltmieten festgelegt werden.
- Definition konkreter Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Gutachters beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts.

Hinweis: Das reformierte grundsteuerliche Bewertungsrecht ist bereits bei Durchführung der Hauptfeststellung von Grundsteuerwerten zum Stichtag 01.01.2022 zu beachten. Für dieses Hauptfeststellungsverfahren werden Grundstückseigentümer voraussichtlich ab Mitte 2022 Feststellungserklärungen abzugeben haben. Die neuen Grundsteuerwerte lösen dann mit steuerlicher Wirkung ab dem 01.01.2025 die derzeitigen Einheitswerte ab.

2 Übertragung Kinderfreibetrag

Schon Mitte des Jahres wurde klarstellend geregelt, dass auf Antrag eines Elternteils, der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen wird, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Hinweis: Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt damit ab VZ 2021 nun stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

3 Kleine Steuertipps zum Schluss

Wer zum Jahresende die Einkommensteuer im Blick hat, kann sich durch die ein oder andere kleine Maßnahme noch schnell Steuervorteile sichern. Interessierte sollten insbesondere folgende Überlegungen anstellen:

Arbeitnehmer: Lassen sich Werbungskosten bündeln?

Arbeitnehmer können ihre Werbungskosten (also Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten, Bewerbungskosten, usw.) steuermindernd geltend machen. Dabei wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € auch gewährt, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind. Die tatsächlichen geringeren Kosten wirken sich dann steuerlich gar nicht aus.

Liegen die tatsächlichen Kosten also gegen Jahresende ohnehin nahe an den 1.000 €, kann es sinnvoll sein, etwaige geplante Anschaffungen des Folgejahres vorzuziehen (z.B. neuer Laptop, neues dienstlich genutztes Mobiltelefon). Auf diese Weise wird der Pauschbetrag im laufenden Jahr überschritten und die Ausgaben wirken sich auch tatsächlich aus. Im Folgejahr wird ohnehin wieder der Pauschbetrag gewährt.

Arbeiten in Haus und Garten vorziehen oder verschieben?

Für Handwerkerleistungen (z.B. Wohnung streichen) gewährt das Finanzamt eine Steuerermäßigung i. H. v. 20 % der angefallenen Kosten. Dies gilt jedoch nur bis zu einer maximalen Steuerermäßigung i. H. v. 1.200 € (entspricht einer Rechnungssumme bis 6.000 €). Voraussetzung ist jedoch, dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und das Entgelt auf das Konto des Leistungserbringers (z.B. Handwerkers) bezahlt wird.

Die Frage, in welchem Jahr die Steuerermäßigung gewährt wird, richtet sich danach, wann die Handwerkerleistung bezahlt wurde. Es kann daher sinnvoll sein, bestimmte Arbeiten oder zumindest deren Bezahlung noch ins aktuelle Jahr vorzuziehen.

Insbesondere folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

- Bereits erbrachte Leistungen: Handwerker auf Abrechnung noch im alten Jahr drängen
- Noch laufende Leistungen: Möglichkeit von Abschlagsrechnungen prüfen
- Zukünftige Leistungen: Möglichkeit von Anzahlungen für Arbeiten im neuen Jahr prüfen

Gegensätzliche Überlegungen greifen, wenn im aktuellen Jahr der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, und daher die Aufwendungen ins Folgejahr verschoben werden sollen.

Spenden vorziehen oder verschieben?

Spenden lassen sich steuermindernd geltend machen. Je höher das zu versteuernde Einkommen ist, desto höher ist auch der Steuersatz und damit der Steuerspareffekt, der sich aus einer Spende ergibt. Auch auf dem Gebiet der Spenden besteht somit Gestaltungsspielraum.

Steht beispielweise schon fest, dass im Folgejahr niedrigere Einkünfte vorliegen werden (z.B. Rentenbeginn), macht es Sinn, die Spende noch im alten Jahr zu tätigen. Bei erwarteten höheren Einkünften im Folgejahr, sollte dagegen auch die Spende ins neue Jahr verschoben werden.

Übrigens können nicht nur Geldspenden steuerlich berücksichtigt werden. Auch Sachspenden (z.B. Kleidung, Haushaltsgegenstände, Fahrräder, Musikinstrumente, Spielsachen, etc.) können abgesetzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebrauchte Gegenstände handelt. Für die Höhe des Spendenabzugs ist der Wert zum Zeitpunkt der Spende maßgeblich.

V. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungs-empfehlungen.